



BÜRGERMEISTER BRIEF



Liebe Zederhauserinnen, liebe Zederhauser!

Für die bevorstehende Winterzeit möchte ich Euch gerne wieder die wichtigsten Neuheiten zukommen lassen.

Herzliche Gratulation

Johannes Moser ist seit kurzem der Landesleiter der Salzburger Berg- und Naturwacht. Wir gratulieren unserem „Müllner-Johnny“ zum neuen Posten und wünschen ihm für die neuen Herausforderungen alles erdenklich Gute und viel Schaffenskraft!

Andreas Gruber, vlg. Gruber Andau, errang im September bei der Bundesstutenschau auf der Rieder Messe bereits die 6. Auszeichnung mit seiner 22-jährigen Stute Dollar-Käthi

Kaufhaus Bliem sucht Verstärkung

Unser Krämer und Postpartner sucht Mitarbeiter für sein Team im Nah&Frisch-Geschäft. Die Einsatzbereiche sind Kundenbetreuung, Feinkostabteilung, Obst u. Gemüse, Lagerhaltung und Reinigung. Anfragen bitte an Matthias Bliem unter 0664/5723300.

Abfälle in unseren Wäldern

Es wird leider immer wieder festgestellt, dass Garten- und Holzabfälle, Bauschutt und anderwärtiger Müll einfach von den Güterwegen aus in die Wälder entsorgt werden. Die Österreichische Bundesforste möchte diesbezüglich hinweisen, dass jegliche Entsorgung ausdrücklich verboten ist und bei Zuwiderhandeln mit Anzeigen gerechnet werden muss. In der Gemeinde Zederhaus haben wir zu dem alle Möglichkeiten zur Entsorgung von Abfällen! Zum Schutz unserer Natur bitten wir, diese auch zu nutzen!

Verunreinigungen im Bach

Leider müssen wir nach dem Winter immer wieder feststellen, dass durch Schmutz von der Straße bzw. durch Streugut verunreinigter Schnee einfach in den Zederhauserbach und dessen Zubringer geschoben wird. Das ist **ausdrücklich verboten!** Wir bitten eindringlich, bei der Schneeräumung darauf acht zu geben, dass möglichst nicht in die Bäche bzw. deren Böschungen geschoben wird. Danke für Euer Verständnis!



Informationen zum Winterdienst

Schneeräumung

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von den Gemeinden geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt.

Welche Straßen können freiwillig von der Gemeinde geräumt werden?

- Gehsteige entlang Privatliegenschaften
- Längere Hauszufahrten und Privatwege, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind (wenn diese eine Breite von 3,50 Meter aufweisen und asphaltiert sind)

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können dies jedoch als Service für die Gemeindebürger vorsehen.

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar – nicht die Gemeinde!

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nähere Auskünfte zum Winterdienst gibt es direkt bei uns.

Anrainerpflichten

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Die Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.



Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigung von Einfriedungen, Kratzer auf Pflaster oder durch Streugut usw.).

Bäume, Sträucher, Hecken

Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.

Wir bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

Sonstige Informationen zum Winterdienst

Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein. Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum, die Straßen freizuhalten (d.h. keine PKWs auf der Straße abstellen!!!). Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßig Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.

Die Hauseigentümer dürfen den Schnee nicht auf der Straße ablagern!

Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bereits sehr früh begonnen. Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.

Bitte, wo notwendig, Schneezäune selbst organisieren und aufstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der angeführten Punkte und um's Zusammenhelfen, dann steht einem reibungslosen Winter nichts im Wege! Danke!

Euer Bürgermeister





NATURPARKGEMEINDE ZEDERHAUS
ZEDERHAUS 25
5584 ZEDERHAUS

Telefon: 06478 226

Fax: 06478 226-6

E-Mail: gemeindeamt@zederhaus.at

Internet: www.zederhaus.gv.at

Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Zederhaus samt Umweltbericht gem. § 5a ROG 2009 mindestens vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt und im Internet unter www.zederhaus.gv.at einsehbar ist.
2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Der Bürgermeister


Thomas Kößler



Bei Anschlag am: 09.11.2023

Abnahme nach dem: 08.12.2023

Angeschlagen am: 09.11.2023

Abgenommen am: